

Hausordnung

Eintritts – und Benutzungsbedingungen

Wir begrüßen Sie in unserem Freizeitpark und bitten Sie die nachfolgenden Regeln zu beachten, damit sich alle wohlfühlen können. Unser Eingangsbereich und das Spielplatzgelände werden teilweise videoüberwacht.

1. Durch das Betreten des Areals des Bubenheimer Spielelandes erkennt der Besucher die nachfolgenden Eintritts – und Benutzungsbedingungen als verbindlich an und akzeptiert die Veröffentlichung von Fotos, die in unserem Spieleland und den Festräumen zu eigenen Werbezwecken gemacht werden.
2. Nach Zahlung des Eintrittspreises darf der Besucher das Areal des Bubenheimer Spielelandes während der Öffnungszeiten betreten. Informationen zu Öffnungszeiten und Preisen hängen am Eingang aus. Verlassen des Geländes und späteres unentgeltliches Betreten des Geländes ist nur möglich, wenn mit dem am Ausgang befindlichen Tagesstempel die Hand gestempelt wurde. Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, kann der Eintritt verweigert werden. Wir behalten uns vor diese Personen auch des Parkgeländes zu verweisen.
3. Bei Barzahlung (ausgenommen Gruppen auf Rechnung) ist das Wechselgeld bei Rückgabe sofort nachzuzählen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Ermäßigungsansprüche (Behindertenausweis, Geburtstagskind, Kinder unter zwei Jahren) sind nur gültig, sofern diese mit der Bestellung als erstes genannt werden. Nach Buchung angemeldete Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.
4. Auf dem Gelände des Bubenheimer Spielelandes befinden sich freie Wasserflächen. Diese werden nicht durch das Personal des Spielelandes beaufsichtigt. Die Aufsichtspflicht obliegt den Eltern oder deren Vertretern.
5. Kindern unter 12 Jahren ist der Zutritt nur zusammen mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet. Beim Besuch einer Gruppe mit Kindern (Institution) muss die verantwortliche Person als solche genannt werden. Den Begleitpersonen obliegt die Beaufsichtigung der Kinder und insbesondere die Verpflichtung, für die Sicherheit der Kinder Sorge zu tragen und sie vor Schäden zu bewahren.
Mit dem schriftlichen Einverständnis der Eltern dürfen Kinder ab 12 Jahre unser Spieleland alleine besuchen. Für entstandene Schäden haften die Eltern, eine Beaufsichtigung durch Mitarbeiter des Spielelandes ist nicht gegeben. Die Aufsichtspflicht obliegt den Eltern und deren Vertreter.
6. Das Bubenheimer Spieleland ist ein Park mit Hüpfkissen, Rutschen, Wasserrutschen, Kletter- und Tobeanlagen. Die Hinweisschilder an den Spielgeräten sind unbedingt zu beachten. Risikoreiche Aktionen wie Saltos, gegenseitiges Schubsen usw. sind verboten. Die Hüpfkissen sind stets langsam rutschend zu verlassen. Bei Kindern sind die jeweiligen Aufsichtspersonen verpflichtet auf die Einhaltung dieser Regeln zu achten.
7. Die einzelnen Anlagen im Bubenheimer Spieleland stehen den Besuchern im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zur freien Benutzung zur Verfügung. Es ist nicht gestattet, die einzelnen Anlagen außerhalb der vorgesehenen Benutzungseinrichtungen zu betreten oder die zugelassenen Wege zu verlassen. Kurzzeitiger und/oder technisch bedingter Betriebsausfall einzelner Anlagen ergibt kein Recht auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises. Dies gilt auch bei Personalausfall durch Krankheit oder Ähnlichem.

8. Die Benutzung sämtlicher Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Besucher ist verpflichtet, selbst für seine Sicherheit zu sorgen indem er die Hinweis- und Gebotsschilder beachtet und den Anordnungen des Aufsichtspersonals unbedingt Folge leistet. Aufgrund von Witterungsverhältnissen (Regen, Schnee, Hagel, Eisglätte, Laub o.Ä.) kann es im Park zu Rutschgefahr kommen. Hier ist besondere Vorsicht geboten.
9. Die Anlieferung von Fastfood und Pizza ist nicht erlaubt. Grillen und das Erwärmen von Speisen sind nicht möglich. Das Mitbringen von Glasflaschen ist nicht gestattet.
10. Rauchen ist auf dem Außengelände grundsätzlich gestattet, jedoch nicht in Nähe feuergefährlicher Anlagen (z.B. Strohbürgen). Innerhalb der Gebäude ist das Rauchen untersagt. Zigarettenkippen bitte ordnungsgemäß entsorgen. Das Mitbringen und Rauchen von Shishas ist in unserem Spielaland nicht erlaubt.
11. Wer andere Besucher belästigt, den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet, die Hinweis- und Gebotsschilder missachtet oder in sonstiger Weise störend auf den Parkbetrieb einwirkt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises aus dem Bubenheimer Spielaland verwiesen werden.
12. Der Besucher ist verpflichtet für alle Schäden, die er im Bubenheimer Spielaland verursacht, Ersatz zu leisten. Begleitpersonen sind für die von Kindern verursachten Schäden verantwortlich.
13. Auf unseren Parkplätzen gilt grundsätzlich die STVO. Bitte stellen Sie Ihr Fahrzeug nur innerhalb der dafür vorgesehenen Parkflächen ab, beachten Sie unsere Abgrenzungen. Falls Sie dennoch außerhalb parken und dadurch den Verkehr behindern, sind wir berechtigt, das Fahrzeug auf Ihr Risiko und Ihre Kosten abzuschleppen. Für Schäden infolge höherer Gewalt wie bspw. Sturm, Feuer, Unwetter, Überschwemmung, Hagel, Diebstahl oder Beschädigungen durch andere, können wir keinen Ersatz gewähren. Für durch unsachgemäßes Verhalten verursachte Schäden (z. B. Überfahren der Abgrenzungen) haftet der Fahrer. Unsere Parkplätze dürfen nur während unserer Öffnungszeiten von Gästen genutzt werden. Über Nacht dürfen die Parkplätze nicht belegt werden.
14. Ausdrücklich weisen wir auf die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Hausfriedensbruch nach §123 StGB und wegen Erschleichen freien Eintritts nach § 265 a StGB hin. (z.B. Missbrauch der Saisonkarte, Abgabe an Fremde, Betreten des Spielandes über Zäune oder Mitarbeiterzugängen). Diebstahl jeglicher Art wird zur Anzeige gebracht und wird außerdem mit einem dauerhaften Hausverbot der Gruppe / Familie geahndet. Jeder Besucher ist verpflichtet, während des Besuches vollständige Kleidung und Schuhe zu tragen. Ausnahmen werden an den einzelnen Spielorten bekannt gegeben (z.B. dürfen Hüpfburgen nicht mit Schuhwerk betreten werden).
BESONDERS WICHTIG!!!: Das Tragen von Kleidungsstücken mit Kordel, Halsketten und Ketten jeglicher Art ist wegen Strangulierungsgefahr nicht gestattet.
15. Für Verlust, Diebstahl von Sachen, die nicht im Eigentum des Bubenheimer Spielandes stehen, wird keine Haftung übernommen. Bitte beaufsichtigen Sie Ihre Sachen und tragen Wertgegenstände wie Portemonnaie bei sich.
16. Filmen und fotografieren für gewerbliche Zwecke bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Geschäftsleitung. Gästen, die bei im Bubenheimer Spielaland stattfindenden Film- und Fotoaufnahmen nicht aufgenommen werden möchten, empfehlen wir, die Aufnahmebereiche zu meiden. Aufnahmen mit Drohnen sind untersagt.

17. Alle Einrichtungen im Park werden sorgfältig gepflegt und überwacht. Sollten Sie dennoch ohne Ihr eigenes Verschulden zu Schaden kommen, so melden Sie den Schaden bitte **unverzüglich** an der Kasse/Eingang.
18. Unfälle sind in jedem Falle **unverzüglich, jedoch spätestens vor Verlassen** an der Kasse zu melden bzw. geltend zu machen. Melden Sie sich auch dann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass aus einem Vorkommen später ein Schaden entstehen könnte. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Schadensmeldung nach dieser Frist und nach Verlassen des Parkgeländes erfolgt.
19. Werbung und Anbieten von Waren und Leistungen auf dem Gelände sowie der Parkplätze sind verboten.
20. Im Sommer ist oft mit plötzlichen Gewittern mit Unwetter zu rechnen. Bitte begeben Sie sich immer rechtzeitig in die festen Gebäude, da dort eine geringere Gefahr eines Blitzeinschlages oder umherfliegender Gegenstände besteht. Halten Sie sich niemals unter Bäumen oder den zahlreichen Sonnenschutzdächern auf. Die Begleitpersonen sind dafür verantwortlich, dass sich die Kinder rechtzeitig in die Gebäude begeben. Bei vorzeitiger Schließung aufgrund von Witterungsverhältnissen (Unwetter) besteht kein Recht auf Erstattung des Eintrittspreises.
21. Das Mitführen von Hunden und anderen Haustieren ist auf unserem Gelände nicht gestattet. Therapiehunde dürfen jedoch mitgeführt werden, sofern diese entsprechendes Geschirr tragen und die Notwendigkeit schriftlich vorgelegt werden kann.
22. Fundsachen werden bei uns aufbewahrt und müssen zeitnah abgeholt werden.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.

Stand 2026